

„Finanzierung der Investitionen“ und „Tilgung von Grundmittelkrediten“ auszuweisen.

3. Über die planmäßigen Zuführungen gemäß Ziff. 2 hinaus sind dem Investitionsfonds auch solche Mittel zuzuführen, die aus nicht geplanten Erlösen aus dem Verkauf von Grundmitteln sowie aus außerplanmäßigen Verrechnungen von Restbuchwerten in die Selbstkosten resultieren.

Diese Mittel sind für die Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Investitionen und zur vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten zu verwenden.

4. Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zum Investitionsfonds der Betriebe des Kombinates.
5. Die yVB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, Amortisationen und sonstigen Mitteln. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziffern 2 und 3 für Investitionen der WB (Zentrale). Sie erfolgt auch für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate nicht in vollem Umfang möglich ist.

Werden solche Investitionen in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der WB den Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.

Zuführungen aus dem Investitionsfonds der WB bzw. des volkseigenen Kombinates an den Investitionsfonds der der WB unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Betriebe des Kombinates dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der< Einhaltung der durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter sowie Kennziffern bzw. des geforderten Gebrauchswertes abhängig zu machen.

6. Die den volkseigenen Betrieben und Kombinat übergeordneten Leiter haben zu gewährleisten, daß den volkseigenen Betrieben und Kombinat die Amortisationen zur Finanzierung der sozialistischen Rationalisierung und zur Tilgung von Grundmittelkrediten verbleiben.

Das ist grundsätzlich bei der Festsetzung der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ durch die Leiter der übergeordneten Organe zur materiellen Sicherung der Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds zu berücksichtigen.

Soweit in begründeten Fällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, dürfen von dem übergeordneten Organ Amortisationsabführungen höchstens bis zu 60% des Amortisationsaufkommens des Planjahres festgelegt werden. Das darf nur erfolgen, wenn die planmäßige Wirtschaftstätigkeit der volkseigenen Betriebe und die Durchführung der Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewährleistet sind.

Im volkswirtschaftlichen Interesse begründete höhere Amortisationsabführungen dürfen für zentral-

geleitete volkseigene Betriebe und Kombinate nur durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane festgesetzt werden. Gegenüber Betrieben und Kombinat der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft treffen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Entscheidung.

Amortisationsabführungen sind an den Investitionsfonds des Kombinates bzw. der -WB zu leisten.

7. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf dem Konto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.
8. Die Zuführungen zum Investitionsfonds sind entsprechend dem Plan vorzunehmen.

Mittel des Investitionsfonds, die im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB. Sie sind auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einbezogen werden.

Soweit nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus effektiverer Investitionstätigkeit entstehen, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Grundmittelkrediten und die Erhöhung des Anteils der eigenen Mittel zur Finanzierung von Investitionen im Planjahr oder im Folgejahr verwendet werden.

Mittel des Investitionsfonds, die für diese Zweckverwendung nicht eingesetzt werden können, sind an den zuständigen Haushalt abzuführen.

Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate und WB

9. Die volkseigenen Kombinate bzw. WB planen und bilden den Gewinnfonds aus Abführungen vom erwirtschafteten Nettogewinn der Betriebe des Kombinates bzw. der den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate.

Die Betriebe des Kombinates bzw. die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen auch Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds des volkseigenen Kombinates bzw. der WB zu.

10. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für

die Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Prämienfonds des volkseigenen Kombinates (soweit in Rechtsvorschriften zugelassen) bzw. der WB,

erforderliche Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe,

die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat, Tilgung von Finanzschulden und die Zu-